Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11672**

18. Wahlperiode 23.03.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/11134 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zur Regelung von Sekundierungen im Rahmen von Einsätzen der zivilen Krisenprävention

A. Problem

Krisenprävention erlange in der Außenpolitik zunehmend Bedeutung, so die Bundesregierung. Das sei auch an der wachsenden Anzahl innerstaatlicher Konflikte und fragiler Staatlichkeit erkennbar. Für eine erfolgreiche Außen- und Sicherheitspolitik müssten militärische und zivile Instrumente eng miteinander verknüpft werden. Im Konzept von Krisenfrüherkennung, Krisenprävention und Konfliktbewältigung komme dabei der zivilen Krisenprävention eine besondere Bedeutung zu. Ein Instrument sei der Einsatz von zivilen Fachkräften in internationalen Friedensmissionen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf möchte die Bundesregierung eine bessere sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung von zivilen Expertinnen und Experten in internationalen Missionen erreichen.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre hätten gezeigt, dass die bisher gewährte soziale Absicherung, wie sie im Sekundierungsgesetz (SekG) von 2009 festgelegt wurde, nicht ausreichte. Danach wurde für die Fachkräfte, die in internationale Friedensmission bei den Vereinten Nationen, der OSZE, der NATO sowie der Europäischen Union entsendet wurden, eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Ein reguläres Arbeitsverhältnis bestand nicht. Das führte zu unzureichendem Sozialversicherungsschutz und somit zu einer mangelnden sozialen Absicherung der Fachkräfte, sowie zu Steuerungleichheiten. Das hatte in der Folge auch die Attraktivität solcher Positionen gemindert.

Das neu gefasste Gesetz sieht als Grundlage der so genannten Sekundierung nun einen regulären Arbeitsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch ein Bundesministerium oder einen Dritten mit Erlaubnis eines Bundesministeriums, und der sekundierten Person vor. Die Arbeitsverträge sollen einen vollständigen Sozialversicherungsschutz in Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung enthalten. Die Bezahlung wird an den Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes TVÖD angelehnt. Von dieser Regelung sind wenige Ausnahmen möglich, etwa bei Kurzzeiteinsätzen zur Wahlbeobachtung; dafür können auch in Zukunft Sekundierungsverträge abgeschlossen werden.

Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, die Sekundierung Dritten zu überlassen. In der zukünftigen Praxis soll das Berliner Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF), dessen alleinige Gesellschafterin die Bundesrepublik Deutschland ist, die Sekundierung im Auftrag übernehmen. Das ZIF wird so zu einer vollwertigen Entsendeorganisation, die sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Entsendung zivilen Personals übernimmt.

Die politische Entscheidung, für welche Missionen Fachkräfte aus Deutschland bereitgestellt werden, wird auch in Zukunft die Bundesregierung treffen.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11134 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 22. März 2017

Der Auswärtige Ausschuss

Dr. Norbert Röttgen
Vorsitzender

Thorsten Frei
Berichterstatter

Dr. Ute Finckh-Krämer
Berichterstatterin

Jan van Aken
Berichterstatter

Omid Nouripour
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Thorsten Frei, Dr. Ute Finckh-Krämer, Jan van Aken und Omid Nouripour

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/11134** in seiner 218. Sitzung am 16. Februar 2017 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Auswärtigen Ausschuss, zur Mitberatung dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Verteidigungsausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Krisenprävention erlange in der Außenpolitik zunehmend Bedeutung, so die Bundesregierung. Das sei auch an der wachsenden Anzahl innerstaatlicher Konflikte und fragiler Staatlichkeit erkennbar. Für eine erfolgreiche Außen- und Sicherheitspolitik müssten militärische und zivile Instrumente eng miteinander verknüpft werden. Im Konzept von Krisenfrüherkennung, Krisenprävention und Konfliktbewältigung komme dabei der zivilen Krisenprävention eine besondere Bedeutung zu. Ein Instrument sei der Einsatz von zivilen Fachkräften in internationalen Friedensmissionen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf möchte die Bundesregierung eine bessere sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung von zivilen Expertinnen und Experten in internationalen Missionen erreichen.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre hätten gezeigt, dass die bisher gewährte soziale Absicherung, wie sie im Sekundierungsgesetz (SekG) von 2009 festgelegt wurde, nicht ausreichte. Danach wurde für die Fachkräfte, die in internationale Friedensmission bei den Vereinten Nationen, der OSZE, der NATO sowie der Europäischen Union entsendet wurden, eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Ein reguläres Arbeitsverhältnis bestand nicht. Das führte zu unzureichendem Sozialversicherungsschutz und somit zu einer mangelnden sozialen Absicherung der Fachkräfte, sowie zu Steuerungleichheiten. Das hatte in der Folge auch die Attraktivität solcher Positionen gemindert.

Das neu gefasste Gesetz sieht als Grundlage der so genannten Sekundierung nun einen regulären Arbeitsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch ein Bundesministerium oder einen Dritten mit Erlaubnis eines Bundesministeriums, und der sekundierten Person vor. Die Arbeitsverträge sollen einen vollständigen Sozialversicherungsschutz in Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung enthalten. Die Bezahlung wird an den Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes TVÖD angelehnt. Von dieser Regelung sind wenige Ausnahmen möglich, etwa bei Kurzzeiteinsätzen zur Wahlbeobachtung; dafür können auch in Zukunft Sekundierungsverträge abgeschlossen werden.

Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, die Sekundierung Dritten zu überlassen. In der zukünftigen Praxis soll das Berliner Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF), dessen alleinige Gesellschafterin die Bundesrepublik Deutschland ist, die Sekundierung im Auftrag übernehmen. Das ZIF wird so zu einer vollwertigen Entsendeorganisation, die sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Entsendung zivilen Personals übernimmt.

Die politische Entscheidung, für welche Missionen Fachkräfte aus Deutschland bereitgestellt werden, wird auch in Zukunft die Bundesregierung treffen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11134 in seiner 134. Sitzung am 22. März 2017 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme.

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11134 in seiner 88. Sitzung am 22. März 2017 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11124 in seiner 91. Sitzung am 8. März 2017 an den Unterausschuss „Zivile Krisenprävention, Konfliktbearbeitung und vernetztes Handeln“ zur gutachtlichen Mitberatung überwiesen. Dieser hat den Antrag in seiner 34. Sitzung am 20. März 2017 beraten und empfiehlt gutachtlich einstimmig die Annahme.

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11174 in seiner 92. Sitzung am 22. März 2017 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat in einer gutachtlichen Stellungnahme vom 15. Februar 2017 mitgeteilt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes nicht gegeben sei.

Berlin, den 22. März 2017

Thorsten Frei	**Dr. Ute Finckh-Krämer**	**Jan van Aken**
Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatter

Omid Nouripour
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.